

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über den Austausch von Ortsteilen mit der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Hannover, 16. August 2016

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Begründung.

Der Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen ist Bestandteil des Gesetzentwurfes. Dieser Vertrag ist bisher noch nicht unterzeichnet worden.

Schwerpunkt dieses Rechtsetzungsvorhabens ist die Umgliederung einiger Dörfer entlang der Grenze zwischen den Landeskirchen Braunschweig und Hannover. Eine Kirchengemeinde und zwei Kapellengemeinden, die formell zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gehören, aber von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig pfarramtlich begleitet werden, sollen in das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig übergehen. Auf der anderen Seite sollen einige Orte, die formell der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zugehörig sind, in denen aber Kirchengemeinden der hannoverschen Landeskirche den pfarramtlichen Dienst übernehmen, künftig in das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers übergehen.

Der Kirchensinat
Meister

Anlagen

Entwurf

Kirchengesetz
über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen vom ... 2016, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neubrück in Wendeburg wird in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Gifhorn eingegliedert.
- (2) Die Gebiete der Ortsteile Hoitlingen und Tiddische werden in die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Jembke in Jembke (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) eingegliedert. Die in den Ortsteilen Hoitlingen und Tiddische wohnenden Kirchenglieder sind nach Maßgabe der §§ 8 und 9 Kirchengemeindeordnung Glieder der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Jembke.
- (3) Das bisher zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehörende Teilgebiet des Wohnplatzes Laubhütte wird in die Evangelisch-lutherische St.-Antonius-Kirchengemeinde Bad Grund in Bad Grund (Harz) (Kirchenkreis Harzer Land) eingegliedert. Die im Wohnplatz Laubhütte wohnenden Kirchenglieder sind nach Maßgabe der §§ 8 und 9 Kirchengemeindeordnung Glieder der Evangelisch-lutherischen St.-Antonius-Kirchengemeinde Bad Grund.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Notverordnung zur Regelung der kirchlichen Versorgung von Grenzgemeinden vom 1. Oktober 1932 (Kirchl. Amtsbl. S. 159) und die Notverordnung zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Grenzgemeinden vom 15. Juni 1950 (Kirchl. Amtsbl. 1951 S. 29) außer Kraft.

Hannover, den
Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vertrag

zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch die Kirchenregierung, und die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof, schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Rhüden in Seesen (Landkreis Goslar), die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Werder in Bockenem (Landkreis Hildesheim) und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Wohlenhausen in Bockenem werden aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig eingegliedert.
- (2) Die Kirchenglieder der in Absatz 1 genannten Kirchen- und Kapellengemeinden werden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (3) In den in Absatz 1 genannten Kirchen- und Kapellengemeinden gilt mit der Umgliederung ausschließlich das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neubrück in Wendeburg (Landkreis Peine), die Gebiete der Ortsteile Hoitlingen und Tiddische (Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn) und das bisher zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehörende Teilgebiet des Wohnplatzes Laubhütte (politische Gemeinde Bad Grund (Harz), Landkreis Osterode am Harz) werden aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eingegliedert.
- (2) Die in den in Absatz 1 genannten Gebieten wohnenden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig werden Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (3) In den in Absatz 1 genannten Gebieten gilt mit der Umgliederung ausschließlich das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 21./23. Februar 1933 über die kirchliche Versorgung braunschweigisch-hannoverscher Grenzgemeinden und über die Rechtsverhältnisse in diesen, geändert durch Vertrag vom 4. April/8. Juni 1950, außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen.

Wolfenbüttel, den 13.09.2016
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Das Landeskirchenamt

Hannover, den 02.09.2016
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Der Landesbischof

Begründung:

Entlang der Grenze zwischen den Landeskirchen Braunschweig und Hannover gibt es mehrere Orte, die aus historischen Gründen zur jeweils anderen Landeskirche gehören als diejenige Kirchengemeinde, in der das zuständige Pfarramt angesiedelt ist. Im Jahr 1932 haben die beiden Landeskirchen einen Vertrag über die Rechtsverhältnisse in diesen Grenzorten geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass in vielen Bereichen (u. a. Kassen- und Rechnungsführung, Gottesdienstordnung, Aufsicht) das Recht der für den pfarramtlichen Dienst zuständigen Landeskirche anzuwenden ist. Seit 1950 fließt auch das Kirchensteueraufkommen jeweils dieser Landeskirche zu.

In den folgenden Jahrzehnten wurden die meisten der betroffenen Dörfer bereits sukzessive in die versorgende Landeskirche umgegliedert. Übrig blieben die Kirchengemeinde Groß Rhüden sowie die Kapellengemeinden Werder und Wohlenhausen, die formell zum Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld gehören, aber von Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landes-kirche in Braunschweig pfarramtlich begleitet werden. Auf der anderen Seite sind für den pfarramtlichen Dienst in den Orten Hoitlingen und Tiddische der Propstei Vorsfelde, in der Kirchengemeinde Neubrück der Propstei Vechelde und im Wohnplatz Laubhütte der Propstei Seesen Kirchengemeinden der hannoverschen Landeskirche zuständig. Beiderseits sind jeweils rund 1.500 Kirchenglieder betroffen.

In den Jahren 2005 bis 2007 hat es bereits den Versuch gegeben, die genannten Dörfer in die für den pfarramtlichen Dienst zuständige Landeskirche umzugliedern. Der damalige Kirchenkreisvorstand Hildesheimer Land hat sich jedoch gegen eine Abgabe von Groß Rhüden, Werder und Wohlenhausen an die Propstei Seesen ausgesprochen. Inzwischen haben die Vorstände dieser drei Gemeinden erneut ihre Absicht erklärt, in die braunschweigische Landeskirche zu wechseln. Die Kirchengemeinde Groß Rhüden und die Kapellengemeinde Wohlenhausen sollen ferner mit der Braunschweiger Kirchengemeinde Klein Rhüden zum 1. Januar 2017 zu einer einzigen Kirchengemeinde zusammengelegt werden. Beide Landeskirchenämter haben daraufhin verabredet, noch einmal auf eine Gesamtlösung für alle Grenzorte zuzugehen. Die Organe der betroffenen Kirchenkreise, Propsteien und Kirchengemeinden haben sich in einem Anhörungsverfahren für einen Wechsel der Grenzorte in die jeweils für den pfarramtlichen Dienst zuständige Landeskirche ausgesprochen oder zumindest keinen Widerspruch dagegen erhoben. Auch der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld hat zugestimmt.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch die Kirchenregierung, und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof, haben daraufhin einen Vertrag über die Umgliederung der Grenzorte in die jeweils für den pfarramtlichen Dienst zuständige Landeskirche geschlossen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Kirchenverfassung bedarf diese Änderung des Gebiets der hannoverschen Landeskirche eines Kirchengesetzes.

§ 1 des Kirchengesetzes enthält die Zustimmung des Gesetzgebers zu dem Vertrag.

§ 2 regelt die zukünftige Zugehörigkeit der in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers aufgenommenen Orte und Kirchenglieder. Dabei ist berücksichtigt, welcher Kirchenkreis bzw. welche Kirchengemeinde bislang für den pfarramtlichen Dienst zuständig war.

§ 3 legt das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 fest, da zu diesem Zeitpunkt die Gemeinden Groß Rhüden und Wohlenhausen mit der für den pfarramtlichen Dienst zuständigen Braunschweiger Kirchengemeinde vereinigt werden sollen. Durch die Umgliederung aller noch betroffenen Grenzorte sind die besonderen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über ihre Rechtsverhältnisse überholt und können daher aufgehoben werden.